

Nutzungsvertrag

zwischen

**der Bundesstadt Bonn
vertreten durch den Oberbürgermeister
Amt für Stadtgrün
Berliner Platz 2, 53103 Bonn**

- in der Folge Eigentümerin genannt -

und

- in der Folge Nutzungsberechtigte(r) genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Bundesstadt Bonn als Eigentümerin überlässt der/dem Nutzungsberechtigten (eine Teilfläche aus dem) nachstehend aufgeführten Grundbesitz

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/m ²	Bemerkung
			Gesamt:	0,00	

im Rahmen des „Urban Gardening“ zur gärtnerischen Nutzung.

Die überlassene Grundstücksfläche ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, dargestellt. Die Lage und Abgrenzung der Grundstücksfläche ist dem Nutzungsberechtigten bekannt.

Da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass die Eigentümerin ihren Grundbesitz für öffentliche oder sonstige Zwecke auch zeitnah in Anspruch nehmen muss, ist die Vereinbarung einer kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit erforderlich. Dem/der Nutzungsberechtigten ist daher bekannt, dass eine dauerhafte Nutzung des Grundbesitzes nicht garantiert werden kann.

2. Die überlassene Grundstücksfläche ist ausschließlich für die vorgenannte Zweckbestimmung zu nutzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3. Besondere Nutzungsvereinbarungen:

Hecken, Gebüsche und dergleichen dürfen in der Zeit vom 01.03.-30.09. nicht beschnitten werden. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte.

Das Abbrennen von Pflanzenrückschnitten und ähnlichem Material ist unzulässig.

Tierhaltung ist nicht gestattet.

4. Bauwerke, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, dürfen auf dem Grundstück nicht errichtet werden.

5. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf der Grundstücksfläche nur in Abstimmung mit der Eigentümerin zulässig. Eventuell vorhandene Bäume und Sträucher genießen Bestandsschutz. Eine Entfernung ist ebenfalls nur in Abstimmung mit der Eigentümerin möglich.
6. Der Einsatz von Pestiziden ist unzulässig.
7. Bäume, die sich auf der zur Verfügung gestellten Fläche befinden, werden von der Eigentümerin regelmäßig zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit kontrolliert und gepflegt. Der Eigentümerin ist daher jederzeit der Zutritt zu gewähren.
Eingriffe und Maßnahmen an Bäumen durch die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten sind nicht gestattet. Sofern die/der Nutzungsberechtigte Schäden feststellt, sind diese der Eigentümerin zu melden.
8. Das Aufstellen von Werbetafeln, das Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen aller Art, die mit der Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücksfläche nicht im Zusammenhang stehen, ist nicht gestattet.

§ 2 Nutzungsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Nutzungsvertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.
4. Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen (§ 314 BGB). Die Eigentümerin ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Nutzungsberechtigte
 - a) mit der Zahlung der Nutzungsentschädigung in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung weiterhin die Nutzungsentschädigung schuldig bleibt.
 - b) die Grundstücksfläche trotz Abmahnung nicht selbst oder nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet.
 - c) sonst einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt, insbesondere, wenn er die Nutzungsart eigenmächtig ändert oder wenn er in schwerwiegender Weise bzw. fortgesetzt trotz entsprechender Abmahnung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
5. Darüber hinaus ist die Eigentümerin berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Grundstücksfläche ganz oder teilweise für einen dringenden öffentlichen Zweck zeitnah in Anspruch genommen werden muss.

Bei berechtigter Kündigung des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungszahlungen für geleistete Aufwendungen (Zaun, Aufwuchs etc.) auf dem Grundstück.

§ 3 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt 0,08 EUR je Quadratmeter und Jahr und ist im Voraus am 01.01. eines jeden Jahres zu zahlen. Für das laufende Jahr ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von _____ zu zahlen.

Die fälligen Beträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Stadtkasse Bonn

Konto Nr. 11 312 bei der Sparkasse Köln-Bonn (BLZ 370 501 98)

IBAN DE79 3705 0198 0000 0113 12, BIC: COLSDE33.

unter Angabe des Kassenzzeichens _____ .

Die Nutzungsentschädigung wird alle 3 Jahre auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Grundlage für die Überprüfung ist die Entwicklung des Preisindex für das Land-Nordrhein Westfalen.

§ 4 Entschädigungsansprüche

Im Falle einer berechtigten Kündigung sind Ansprüche jeglicher Art gegen die Eigentümerin ausgeschlossen. Dasselbe gilt im umgekehrten Falle.

§ 5 Instandhaltung, Verkehrssicherung und Haftung

1. Alle aus Anlass der Inanspruchnahme der Grundstücksfläche entstehenden einmaligen und laufenden Kosten gehen zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten.
2. Die/der Nutzungsberechtigte hat auf eigene Kosten für die Beseitigung des anfallenden Unrats und der Abfälle zu sorgen.
3. Die/der Nutzungsberechtigte übernimmt ferner unter vollständiger Entlastung der Eigentümerin die Erfüllung sämtlicher grundstücksbezogener Verkehrssicherungspflichten. Hierzu gehören insbesondere die rechtlich gebotenen Reinigungs-, Räum- und Streupflichten.
4. Die/der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, das von ihr/ihm genutzte Gelände einzufrieden. Sofern eine Einfriedung vorhanden ist, ist diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Gelände vollständig zu räumen und in Abstimmung mit der Eigentümerin in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sämtliche während der Vertragslaufzeit eingebrachten Gegenstände und Aufbauten sind zu entfernen.

§ 6 Ansprüche Dritter

Sollten Dritte wegen des Zustandes der Grundstücksfläche oder aufgrund irgendwelcher Auswirkungen dieses Vertrages zu Recht Ansprüche an die Eigentümerin stellen, so wird die/der Nutzungsberechtigte die Eigentümerin im Innenverhältnis finanziell freistellen, sofern sie/ihn gegenüber dem Dritte im Außenverhältnis ebenfalls eine diesbezügliche Haftung trifft.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Die/der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Eigentümerin jegliche Adressenänderung mitzuteilen.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der übrige Vertragsinhalt fortgelten. Die unwirksame Bestimmung ist, wenn sie nicht ersatzlos entfallen kann, durch eine dem gesamten Zusammenhang und dem gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Verträge ist Bonn.

Bonn, den

Bonn, den

Für die Bundesstadt Bonn:

Für die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten:

Vollständiger Name und Funktion der unterzeichnenden Personen in Druckschrift angeben.